

ALLGEMEINE ANNAHMEBEDINGUNGEN

BERNINA RECYCLING AG - SORTIERPLATZ SASS GRAND BEVER

Alle Aufträge für die Annahme der in der Preisliste aufgeführten Produkte werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Bedingungen ausgeführt. Durch die Unterzeichnung der entsprechenden Rapporte, anerkennt der Lieferant die Gültigkeit der allgemeinen Bedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vorgängig schriftlich vereinbart worden sind.

PREISE

Die Preise verstehen sich für Material pro Tonne. Die Preise sind fest. Allfällige Preisanpassungen infolge wesentlicher Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder tatsächlicher Verhältnisse werden schriftlich angezeigt. Die angegebenen Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. Für grosse Mengen verlangen Sie bitte vorgängig eine Offerte. Bei Anlieferung von Kleinstmengen wird eine Minimal-Annahmegebühr von Fr. 20.-- berechnet.

ANNAHMEVORBEHALT

Die Annahme von Material bleibt im Einzelfall vorbehalten.

VOLUMEN, GEWICHT UND MATERIALKATEGORIE

Das massgebende Gewicht des Materials sowie die Materialkategorie werden auf der Annahmestelle verbindlich gewogen und festgehalten.

VERANTWORTUNG DES ANLIEFERERS

Der Anlieferer von Material ist dafür verantwortlich, dass nur das im Lieferschein vermerkte und nur gesetzlich zulässige Material angeliefert wird. Die Verantwortung bleibt beim Anlieferer, auch wenn eine visuelle Kontrolle bei der Annahme nicht feststellt, dass falsch deklariertes oder unzulässiges Material angeliefert worden ist. Die Kosten für das Wiederaufladen und den Rücktransport von falsch deklariertem oder unzulässigem Material gehen zulasten des Anlieferers. Der Anlieferer haftet für die Angaben betreffend der Rechnungsstellung.

ABDECKUNG DER FAHRZEUGE

Die Anlieferer sind dafür verantwortlich, dass kein Material auf der Strasse zur Trenn- und Sortierstelle verloren geht. Die Gemeinde Bever verlangt, dass alle Mulden, die Leichtstoffe beinhalten, zugedeckt werden. Die Gemeinde Bever wird vermehrt Kontrollen durchführen und fahrlässige Fahrzeuglenker zur Verantwortung ziehen.

ANLIEFERUNG KLEINMENGEN

Anlieferungen von Kleinmengen, die weniger als Fr. 200.-- pro Monat betragen, müssen bar bezahlt werden. Barzahlung wird ebenfalls von Firmen mit Sitz ausserhalb unseres Einzugsgebietes verlangt. Müssen wir dennoch Rechnungen unter Fr. 200.-- versenden, erheben wir einen Zuschlag von Fr. 20.--.

SONDERGÜTER

Sondergüter (Elektrogeräte, Farben, Batterien etc.) gehören nicht in den Bauabfall. Sie müssen separat entsorgt werden. Sind dennoch Sondergüter in den Bauabfällen werden diese zusätzlich verrechnet. Als Entschädigung des uns entstehenden Mehraufwandes, wird das Gewicht der Sonderabfälle nicht vom Gewicht des restlichen Materials abgezogen.

ABKRATZEN DER LADEFLÄCHE MIT UNSEREN BAUMASCHINEN

Soll fest gefrorenes oder sonst haftendes Material mit unseren Baumaschinen von der Ladefläche des Kundenfahrzeuges, auf Risiko des Kunden, abgekratzt werden, brauchen wir dafür eine schriftliche Bestätigung der Geschäftsleitung. (jährlich aufzufrischen) Mustervorlage finden Sie im Internet unter www.bernina-recycling.ch